

INSTITUT FÜR DAS RECHT DER EUROPÄISCHEN UNION  
DER UNIVERSITÄT ZU KÖLN

DIREKTOR: PROFESSOR DR. ULRICH EHRICKE, LL.M. (London), M.A.

Richter am Oberlandesgericht Düsseldorf

Institut für das Recht der Europäischen Union der Universität zu Köln  
Postanschrift: Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Hausanschrift: Gottfried-Keller-Straße 2 · 50931 Köln

Telefon (0221) 470-3825

Telefax (0221) 470-5036

E-Mail: [ulrich.ehricke@uni-koeln.de](mailto:ulrich.ehricke@uni-koeln.de)

Homepage: <http://www.jura.uni-koeln.de/europarecht>

## Hinweise zur Remonstration

**Für Remonstrationen bezüglich der Korrekturen von Seminararbeiten im Schwerpunktbereich sind ausschließlich die einschlägigen Vorschriften der StudPrO maßgeblich!**

Vor einer möglichen Remonstration wird um eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Arbeit samt ihrer Korrektur gebeten. Hierzu gehört auch die Teilnahme an der Korrekturbesprechung. Sollten Sie danach weiterhin überzeugt sein, die Wertung Ihrer Klausur/Hausarbeit sei nicht vertretbar, sind die folgenden **formalen Voraussetzungen** zwingend zu beachten:

- Die Remonstration muss **schriftlich** erfolgen
- **Teilnahme an der Korrekturbesprechung**; Sofern eine Korrekturbesprechung angeboten wird, ist die Teilnahme an dieser zwingendes Erfordernis für die Zulässigkeit der Remonstration; die Teilnahme muss durch die Abzeichnung der Lehrkraft auf der Klausur/Hausarbeit am Ende der Besprechung bestätigt werden (Halten Sie hierfür einen Lichtbildausweis bereit); eine Ausnahme ist allenfalls bei nachgewiesener Krankheit (Attest) möglich.
- Die **Remonstrationsfrist** richtet sich nach der jeweils gültigen StudPrO und ist unbedingt einzuhalten.

Für den **Inhalt der Remonstration** gilt, dass alleine die fehlerhafte Bewertung einer Aufgabe/Klausur als Grund für eine erfolgreiche Remonstration akzeptiert wird.

Nicht berücksichtigt werden daher Gesuche, die mit der persönlichen Situation des Bearbeiters oder dem Hinweis auf vorangegangene Leistungen argumentieren.

Weiterhin muss substantiell begründet werden, welche Bewertungen des Korrektors konkret angegriffen werden und wieso diese fehlerbehaftet sind. Nicht ausreichend ist daher Kritik, in der die Korrektur beispielsweise pauschal als oberflächlich bezeichnet wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Rahmen der Remonstration auch zur Notenverschlechterung kommen kann. Eine „*reformatio in peius*“ ist daher nicht ausgeschlossen.

Prof. Dr. Ehrlicke